

pflcht des Gerichts folgt auch aus den §§ 23 Abs. 3 und 27 Abs. 2 AGO. Das Gericht muß dem Einbezogenen Einblick in die Prozeßakten gewähren, damit er sich einen Überblick über den Prozeßstoff verschaffen kann. Es kann sich auch als notwendig erweisen, ihm bestimmte wichtige Schriftsätze auszugsweise zur Verfügung zu stellen. Befinden sich in den Akten überzählige Schriftsätze, so sollten sie ihm ausgehändigt werden. Auf alle Fälle müssen ihm Durchschriften der Protokolle über evtl. bereits durchgeführte Verhandlungen und der prozeßleitenden Verfügungen des Gerichts zugestellt werden.

Das Erfordernis der Information besteht sowohl in den Verfahren, in denen der Einbezogene bisher in keiner direkten Beziehung zum Prozeß stand, als auch dann, wenn der Einbezogene schon als Zeuge, Prozeßvertreter oder in anderer Form am Prozeß beteiligt war. Das wird häufig übersehen.

Zunächst ändert sich durch die Einbeziehung die Parteilstellung. Aus dem verklagten Betrieb kann ein Kläger werden, der z. B. seinen Prozeßvertreter verklagt. Es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob ein Werk tätiger als Vertreter des Betriebes über die Berechtigung des Anspruchs eines anderen Werk tätigen streitet oder ob er selbst als Verklagter in Anspruch genommen werden soll. Diese veränderte Parteilstellung bedingt eine ganz andere Einstellung des Werk tätigen zum Prozeß und andere Anforderungen an sein Informations- und vor allem sein Verteidigungsbedürfnis.

§ 27 Abs. 1 AGO gewährt den Parteien eine Einlassungsfrist von mindestens drei Tagen. Dieses unabhängige prozessuale Recht muß auch bei der Einbeziehung beachtet werden. Der Einbezogene muß sich auf seine veränderte prozessuale Stellung als Partei vorbereiten. Die Verwirklichung seiner Mitwirkungspflicht aus § 31 Abs. 1 AGO setzt die Gewährung der Einlassungsfrist ebenfalls voraus.

Durch die Nichtgewährung der Einlassungsfrist wird der Werk tätige aber auch in seinem Recht beschränkt, gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 17 Abs. 1 AGO) in Anspruch zu nehmen. Auf seinen Antrag hin übernimmt die Gewerkschaft die Prozeßvertretung und etwaige sich aus dem Verfahren ergebende Gebühren und Auslagen. Die Sicherung des Rechtsschutzes erfordert gleichfalls, daß dem einbezogenen Werk tätigen die entsprechende Zeit gewährt wird, damit er sich mit dem Prozeßvertreter beraten und Beweise beibringen kann.

Das Gericht muß also, nachdem es die sachliche Berechtigung und Notwendigkeit der Einbeziehung geprüft und einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat, auch gewissenhaft überprüfen, in welcher prozessualen Situation sich der Einbezogene befindet. Daraus wird sich in aller Regel ergeben, daß eine Vertagung des Verfahrens notwendig ist. Das Gericht sollte außerdem bereits mit der Verkündung des Einbeziehungsbeschlusses mit dem einbezogenen Dritten erörtern, welche prozessualen Rechte und Pflichten er nunmehr als Partei hat und wie er sich zweckmäßigerweise auf die Verhandlung vorbereiten kann. Dazu gehört auch die Belehrung über die Möglichkeit und die konkreten Wege zur Inanspruchnahme des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

Die Parteilstellung des einbezogenen Dritten verlangt es, daß er in der Einleitung (Rubrum) eines Urteils gern. § 39 Abs. 2 Ziff. 1 AGO bezeichnet wird. Stellt sich im Verfahren heraus, daß eine Verurteilung des einbezogenen Dritten nicht gerechtfertigt ist, dann ist der Einbezogene entweder durch besonderen Beschluß aus dem Verfahren zu entlassen, oder das Urteil muß entscheiden, daß die Klage gegen ihn abgewiesen wird. Dies übersehen einige Gerichte.

## Zur Bindung des Gerichts an den Antrag des Klägers

In seiner Entscheidung vom 19. Juli 1963 — Za 24/63 — hat das Oberste Gericht ausgeführt, daß das Gericht fehlende Anträge der Parteien nicht vollständig ersetzen kann. Diese strenge Antragsbindung hindert m. E. das Gericht in seinem Bestreben, den Sachverhalt umfassend zu klären, die Ursachen der Rechtsverletzung zu beseitigen und gerecht gegenüber jedermann zu entscheiden. In der Praxis tritt häufig der Fall auf, daß die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen beantragt wird; im Laufe des Verfahrens stellt sich jedoch heraus, daß mehrere Werk tätige den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich (§§ 113 Abs. 3 und 114 Abs. 2 GBA) verursacht haben. Hier kann das Gericht eine gerechte Entscheidung gar nicht treffen, ohne daß es Art und Umfang der Beteiligung und den Grad des Verschuldens jedes der Beteiligten genau feststellt und ihn entsprechend materiell verantwortlich macht. Wenn auch nur gegen einen von mehreren Beteiligten die Verurteilung mangels Sachantrags ausbleibt, ist die Entscheidung nicht mehr gerecht und entspricht nicht der sozialistischen Gesetzlichkeit. Es ergibt sich von selbst, daß eine solche Entscheidung von den Werk tätigen nicht verstanden wird und nicht zur Bewußtseinsbildung der Beteiligten und übrigen Werk tätigen beiträgt.

Deshalb muß man m. E. in diesen Fällen davon ausgehen, daß sich der Sachantrag gegen den auf Gerichtsbeschluß Einbezogenen direkt aus dem Hauptantrag herleitet, in ihm enthalten ist. Der Wille der Partei, in diesem Falle des klagenden Betriebes, ist klar. Es soll gerichtlich festgestellt werden, wer den Schaden verursacht hat und zu seiner Wiedergutmachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände (§ 109 Abs. 2 GBA) verpflichtet ist. Dieser Parteiwille deckt sich mit dem vom Gericht zu vertretenden gesellschaftlichen Interesse an der vollständigen Klärung des Streitfalles. Er erstreckt sich auch auf die Untersuchung des Verhaltens des Einbezogenen und seiner Wiedergutmachungspflicht und findet prozeßrechtlich seinen Ausdruck in dem gestellten Antrag<sup>10</sup>.

Hierbei ist zu beachten, daß der Betriebsleiter als staatlicher Beauftragter die Hauptverantwortung für die Sicherung des sozialistischen Eigentums trägt und demzufolge als Disziplinarbefugter die Höhe des Schadenersatzanspruchs gern. § 113 Abs. 1 und 4 GBA festlegt und eventuell auf seine Geltendmachung nach § 115 Abs. 4 GBA überhaupt verzichten kann. Er ist allerdings verpflichtet, seine Entscheidung dem Gericht gegenüber möglichst vor Erlaß des Einbeziehungsbeschlusses zu begründen. Die Begründung dieser Entscheidung und ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit unterliegen der Nachprüfung durch das Gericht.

<sup>10</sup> Der Hinweis auf den generellen Grundsatz der Unabdingbarkeit der arbeitsrechtlichen Regelung ist ebenfalls geeignet, diese Auffassung zu stützen.

im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

**Dr. Wolfgang Seiffert:**

**Die „freiwillige“ Schlichtung von Arbeitskämpfen in Westdeutschland**

*Etwa 200 Seiten • Broschiert • Preis: etwa 4,80 MDN*

Der Autor untersucht die historische Entwicklung des Schlichtungswesens in Westdeutschland seit 1945 und seine ideologischen Grundlagen. Er behandelt umfassend die gegenwärtigen rechtlichen Grundlagen des Schlichtungswesens sowie die Rechtsprechung westdeutscher Arbeitsgerichte.

Aus dem Inhalt:

Zum Verhältnis zwischen staatlicher Zwangsschlichtung und „freiwilligen“ Schlichtungsvereinbarungen.

Die „freiwillige“ Schlichtung im westdeutschen Arbeitsrecht als Machtmittel der Monopole zur Niederhaltung der Arbeiterklasse.